

Satzung
der
SPORTVEREINIGUNG 1922 ROSSDORF e.V.

Neufassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.04.2026

ÜBERSICHT

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- §2 Zweck
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Farben und Auszeichnungen
- §5 Mitgliedschaft
- §6 Organe
- §7 Mitgliederversammlung
- §8 Vorstand
- §9 Mitgliedsbeiträge
- §10 Datenschutz
- §11 Kassenprüfer
- §12 Haftung
- §13 Auflösungsbestimmung
- §14 Sprachregelung
- §15 Schlussbestimmung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportvereinigung 1922 Roßdorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Bruchköbel, Stadtteil Roßdorf. Er wurde am 15. Mai 1922 gegründet und am 06. Dezember 1963 unter der Nr. 32 des Amtsgerichts Windecken (heute Nr. 308 des Amtsgerichts Hanau) in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
3. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landesportbundes Hessen e.V.
 - b) Hessischen Fußballverbandes e.V.
 - c) Deutschen Fußballbundes e.V.
 - d) Deutschen Turnerbundes e.V.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Die Sportvereinigung 1922 Roßdorf e.V. mit Sitz in Bruchköbel-Roßdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Vorstand kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß §3 Nr. 26a EstG) gewährt wird.
2. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§4

Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind grün-weiß
2. Der Verein hat zur Regelung der Auszeichnung seiner Mitglieder eine Ehrenordnung erlassen.

§5

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Kinder und jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder, die gemäß der Ehrenordnung ernannt werdenStimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a) und c).
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist. Der Austritt ist jederzeit zum Monatsende möglich.
 - b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat
 - c) Durch Tod

7. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr des Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher auf einem vereinsüblichen Weg (Pressemitteilung, Aushang, Ankündigung in der Vereinszeitung oder auf der Vereins-Homepage) zu erfolgen. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnet sind. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Den Bericht des Vorstandes
 - b) Die Entlastung des Vorstandes
 - c) Die Neuwahl des Vorstandes bei turnusgemäßen Wahlen
 - d) Die Wahl der Kassenprüfer bei turnusgemäßen Wahlen
 - e) Anträge
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
8. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 8. die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Versammlungen.

§8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem 2. Vorsitzende
 - c) Dem Schatzmeister
 - d) Dem Schriftführer
 - e) Den Abteilungsvorsitzenden
 - f) Dem Jugendleiter
 - g) Dem Veranstaltungsausschussvorsitzenden
 - h) Einer unbegrenzten Anzahl an Beisitzern

Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des BGB (§26, Absatz 2) sind die unter a) bis d) genannten Personen. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und einem Protokollanten.

5. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

§9

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren. Die Höhe der Beiträge und Abgaben regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Beitragsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig, die hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

§10

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Landesportbund Hessen (LSBH) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Eintrittsdatum.
2. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung bestimmte Daten seiner Mitglieder an den LSBH gemäß den aktuellen Bestimmungen des LSBH zu melden. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LSBH. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen

Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§11

Kassenprüfer

1. Den zwei Kassenprüfern, die turnusgemäß in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung.
2. Den Kassenprüfern sind bei der Prüfung sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis der Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§12

Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§13

Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bruchköbel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Roßdorf zu verwenden hat.

§14

Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§15

Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.